

Erläuterungen zum Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die Weinbezeichnungsverordnung geändert wird, zur Festlegung von Großlagen (Großlagenverordnung 2018), über Rebsorten für Qualitätswein, Landwein und Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe mit Rebsorten- oder Jahrgangsbezeichnung (Rebsortenverordnung^o2018), und mit der die DAC-Verordnung „Leithaberg“, die Obstweinverordnung und die Sektbezeichnungsverordnung geändert werden

Allgemeiner Teil

Mit der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die Weinbezeichnungsverordnung geändert wird, zur Festlegung von Großlagen (Großlagenverordnung 2018), über Rebsorten für Qualitätswein, Landwein und Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe mit Rebsorten- oder Jahrgangsbezeichnung (Rebsortenverordnung^o2018), und mit der die DAC-Verordnung „Leithaberg“, die Obstweinverordnung und die Sektbezeichnungsverordnung geändert werden, werden Änderungsvorschläge der Branche umgesetzt. Die einzelnen Punkte wurden nach teils intensiver und umfassender Diskussion in den entsprechenden Regionalen Weinkomitees inhaltlich akkordiert. Ebenfalls liegen dazu durchwegs einstimmige Beschlüsse des Nationalen Weinkomitees vor.

Insbesondere werden einzelne bezeichnungsrechtliche Regelungen der Weingesetznovelle 2016, wie z. B. die Angabe von Riedbezeichnungen konkretisiert.

Die Großlagenverordnung wird auf Grund zahlreicher zusätzlicher Großlagen nicht novelliert, sondern neu gefasst.

Mit Rebsortenverordnung werden insbesondere neue „PIWI“-Sorten (pilzwiderstandsfähige Sorten) zugelassen.

Mit der Novelle zur Obstweinverordnung werden Änderungswünsche, die sich aus der Vollzugspraxis in den ersten drei Jahren des Bestehens der Obstweinverordnung ergeben haben, umgesetzt.

Besonderer Teil

Änderung der Weinbezeichnungsverordnung

Zu § 1 Abs. 1 Z 1

Die Angaben „Barrique“ oder „im Barrique gereift“ sind – entsprechend dem gemeinschaftlichen Weinrecht – nicht mehr ausschließlich für Qualitätswein, sondern auch für Landwein zulässig (die bisherige Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 1 wird gleichlautend in § 1 Abs. 2 Z 9 festgelegt).

Zu § 1 Abs. 1 Z 2

Bei der Angabe bestimmter traditioneller Begriffe (z. B. „Selektion“, „Tradition“ oder „Auswahl“) entfällt die Voraussetzung, dass das Etikett Informationen über die Auswahlkriterien enthält.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass bei Prädikatsweinen diese Begriffe sowie die Begriffe (große) Reserve und Premium und Begriffe wie „Classic“ oder „Klassik“ bei anderen Weinen mit der Bezeichnung Schilcher als Schilcherland DAC Klassik unzulässig sind.

Zu § 1 Abs. 1 Z 6

Neu zugelassen wird der Begriff „Grande Selektion“; neben den bisherigen Begriffen „Große Reserve“ und „Grande Reserve“ und mit den gleichen Voraussetzungen.

Zu § 1 Abs. 1 Z 7

Mit der Neufassung der Weinbezeichnungsverordnung im Jahr 2011 wurden Begriffe wie „Erste Lage“ oder „Große Lage“ zur Bezeichnungen für Qualitätswein aus einer Riede, die den von den regionalen Weinkomitees festgesetzten Bedingungen entsprechen, zugelassen.

Diese Bestimmung wird dahingehend abgeändert, dass diese Bedingungen nunmehr von den regionalen Weinkomitees zu erstellen und vom Nationalen Weinkomitee zu beschließen sind.

Dazu ist laut Beschluss des Nationalen Weinkomitees eine Arbeitsgruppe einzurichten.

Zu § 1 Abs. 1 Z 9

Durch die Einführung des „Wiener Gemischter Satz DAC“ mit einer getrennten Verordnung entfällt die bisherige Bestimmung für „Wiener Gemischter Satz“ in der Weinbezeichnungsverordnung.

Zu § 1 Abs. 1 Z 10

Durch die Einführung des Schilcherland DAC mit einer getrennten Verordnung entfällt die bisherige Bestimmung für „Schilcher Klassik“ in der Weinbezeichnungsverordnung.

Zu § 1 Abs. 2 Z 3

Das späteste Datum für das erstmalige Inverkehrbringen von Weinen mit Begriffen wie „Primus“, „Erster“, „Der Erste“, „Der Junge“, „Der junge ...“, „... Junker“, „Der Neue“ oder „Primaner wurde vom 31. März auf den 30. April des auf die Ernte folgenden Jahres verschoben.

Zu § 1 Abs.2 Z 5

Für Landwein oder Qualitätswein, der aus Rotweinrebsorten mit geringer oder keiner Farbausbeutung gekeltert wurde ist neben der Angabe „Gleichgepreßter aus ...“ auch die Angabe „weissgepresst (weiß gepresst) aus.....“ zulässig.

Zu § 1 Abs. 2 Z 7

Neu ist die Zulässigkeit der Angabe „Schilcherschaumwein mit zugesetzter Kohlensäure“.

Zu § 1 Abs. 2 Z 9

Die Angabe „Barrique“ ist in Zukunft nicht nur für Qualitätswein, sondern auch für Landwein zulässig.

Die übrigen Angaben gemäß Artikel 66 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 sind im Barrique gegoren, ausgebaut oder gereift; zulässig ist auch die Angabe im Fass oder Holzart-fass gereift.

Zu § 1 Abs. 4

Klargestellt wird, dass bei einem Verschnitt von Rot- und Weißwein, der natürlich keinen Qualitäts- oder Landwein ergeben kann, nicht nur die Angabe der Farbe und der Sorte unzulässig ist, sondern auch die Angabe des Jahrganges.

Zu § 1 Abs. 6

Mit der Weingesetznovelle 2016 wurde in § 21 Absatz 1 Z 5 festgelegt, dass der Angabe einer Riedbezeichnung jedenfalls das Wort „Ried“ voranzustellen ist.

Schon aus dem Weingesetz ergibt sich, dass Rieden in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde (Gemeindeteil) anzugeben sind, in der die Riede liegt, außer dieser Gemeinename (Gemeindeteil) ergibt sich nicht bereits aus der Abfüllerangabe.

In der Weinbezeichnungsverordnung werden die Vorgaben des Weingesetzes dahingehend konkretisiert, dass ausschließlich das Wort „Ried“ (nicht „Riede“ oder „Lage“) verwendet werden darf; es ist sowohl am Hauptetikett als auch am Vorderetikett anzugeben und zwar auch dann, wenn der Name einer Ried mehrmals auf einem Etikett angegeben wird.

Weiters wird klargestellt, dass die Angabe der Gemeinde (des Gemeindeteils) in Verbindung mit Rieden lediglich auf dem Hauptetikett und nicht auch auf dem Vorderetikett (Schauetikett) angegeben werden muss. „Gemeindeteil“ sind die Katastralgemeinde oder ein anderer von der Gemeinde festgelegter Ortsteil.

Schon das Weingesetz gibt vor, dass die Angabe der Gemeinde in Zusammenhang mit der Ried (nur) dann notwendig ist, wenn sich die Gemeinde, in der die Ried liegt, nicht aus der Gemeindeangabe in Zusammenhang mit der Abfüllerangabe ergibt. Wird der Gemeinename allerdings bei einem Ortswein (Trauben müssen zumindest zu 85% aus dieser Gemeinde stammen) als geographische Angabe angeführt, ist eine zusätzliche Angabe der Gemeinde in Zusammenhang mit der Ried nicht erforderlich. Auch dann nicht, wenn sich die Gemeinde, in der die Ried liegt, nicht aus der Gemeindeangabe in Zusammenhang mit der Abfüllerangabe ergibt. Darüber hinaus wird klargestellt, dass diese Ortsangabe an jeder Stelle am Etikett und in beliebiger Schriftgröße erfolgen kann. Es genügt auch, dass die Ortsangabe nur am Vorderetikett (Schauetikett) und nicht auch am Rückenetikett mit sämtlichen verpflichtenden Angaben erfolgt, da es sich bei der Ortsangabe um eine grundsätzlich freiwillige Angabe handelt.

Die weiteren Detailvorschriften legen die einzelnen Möglichkeiten der Gestaltung von Riedangaben und die Vorgangsweise in bestimmten Fallkonstellationen fest.

So wird z. B. klargestellt, dass auch die Katastralgemeinde, in der die Ried liegt, anzugeben ist, wenn in Verbindung mit der Abfüllerangabe lediglich die Angabe einer Katastralgemeinde (und nicht einer Gemeinde) erfolgt, und die Ried in einer anderen Katastralgemeinde liegt. Die Angabe der Gemeinde in Verbindung mit der Abfüllerangabe kann auch zusätzlich die Katastralgemeinde enthalten.

Möglich ist die Angabe der Gemeinde in Verbindung mit Rieden hat entweder als Adjektiv zwischen dem Wort „Ried“ und dem Riednamen (Rieder Riedname) oder eine getrennte Anfügung (Ried, Riedname, Gemeinename).

Die Angabe der Gemeinde in Zusammenhang mit der Abfüllerangabe genügt, wenn sich eine Ried über zwei Gemeinden erstreckt; außer der Wein stammt ausschließlich aus der zweiten Gemeinde (nicht Abfüllersitz). Ohne diese Regelung könnte ein Verschnitt von Weinen aus beiden Gemeinden nicht korrekt bezeichnet werden.

In Hinblick auf die aktuelle Riedenabgrenzung in den weinbautreibenden Bundesländern wird festgelegt, dass bei Weinen ab der Ernte des Jahrganges 2019 ausschließlich Namen von Rieden verwendet werden dürfen, die durch Verordnungen der entsprechenden Bezirkshauptmannschaften festgelegt wurden. Diese Festlegung erfolgt auf Grund von Vorschlägen der einzelnen Weinbaugemeinden. Durch die Frist soll eine ehestmögliche Finalisierung dieses Prozesses erreicht werden.

Zu § 1 Abs. 7

In Hinblick auf das Irreführungsverbot sind Marken und Phantasiebezeichnungen schon auf Basis des Weingesetzes unzulässig, die durch Worte oder Wortteile den unzutreffenden Eindruck einer existierenden oder nicht existierenden Herkunftsangabe erwecken; insbesondere unter Verwendung geographischer Begriffe wie „Berg“, „Hügel“ oder „Tal“.

Absatz 7 enthält Durchführungsvorschriften in Hinblick auf das Verhältnis von Marken zu derartigen Pseudoherkunftsbezeichnungen.

Marken mit derartigen geographischen Elementen dürfen lediglich angegeben werden, wenn sie nachweislich schon vor dem Jahr 2007 verwendet, und bis zum Ende des Weinwirtschaftsjahres 2014/2015 (31.07.2015) zur Eintragung als Marke beim Patentamt angemeldet wurden, und am Etikett entsprechend als Marke (®) gekennzeichnet sind.

Zu § 1 Abs. 8

Neu eingeführt wird die Bezeichnung „Staubiger“ für den in Österreich traditionellen Wein („Ganslwein“), bei dem die Klärung noch nicht abgeschlossen ist. Dieser darf lediglich als „Rebsortenwein“, ohne Angabe einer näheren Herkunft als Österreich, in Verkehr gesetzt werden (also nicht als Land- oder Qualitätswein).

Zu § 1 Abs. 9

Weine mit einer Trübung oder oxidativen Note, die nicht zu einer Verdorbenheit des Weines führen, durften bisher lediglich als Wein ohne Angabe von Jahrgang oder Rebsorte und ohne Angabe einer näheren Herkunft als Österreich in Verkehr gebracht werden.

Schon bisher war bei maischevergorenen Weißweinen sämtlicher Qualitätsstufen die Zusatzangabe „Orangewein“ zulässig; Landweine und Qualitätsweine mussten allerdings fehlerfrei sein.

Nunmehr wird für den, auf der Maische vergorenen Orangewein die Möglichkeit geschaffen, diesen als Landwein (nicht als Qualitätswein) in Verkehr zu setzen, auch wenn dieser eine Trübung und eine oxidative Note aufweist.

Dadurch wird die Angabe von Rebsorte, Jahrgang und Weinbauregion auch bei Orangewein ermöglicht.

Biobetriebe dürfen den englischen Ausdruck „natural wine“ verwenden; die Angabe „Naturwein“ ist generell verboten.

Ein ähnliche Regelung wird auch für Schaumwein (nicht Sekt) und Perlwein getroffen, die in der Regel ohne Zusatz von Zucker und Schwefel und nur durch eine Gärung erzeugt werden; sie müssen im Fall einer Trübung oder oxidativen Note die Zusatzbezeichnung „pétillant naturel“ („pét nat“) tragen.

Zu § 1 Abs. 10

In Absatz 9 wird – entsprechend den Vorgaben des gemeinschaftlichen Lebensmittelrechts – klargestellt, dass Angaben wie „histaminarm“ oder „histaminfrei“ bei Erzeugnissen des Weinbaus unzulässig sind.

Zu § 1 Abs. 11

Ebenso wird festgelegt, dass Angaben wie „für Veganer geeignet“ oder ein Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einem einschlägigen Verein zulässig sind, die Angabe „veganer Wein“ jedoch nicht.

Dazu ist auszuführen, dass es nicht genügt, wenn im Endprodukt Wein keine tierischen Hilfsstoffe (z. B. Casein) mehr vorhanden sind; derartige Behandlungsmittel dürfen im gesamten Produktionsprozess nicht verwendet werden.

Zu § 1 Abs. 12

Absatz 12 ermöglicht für die Steiermark Namen von Gemeinden oder Gemeindeteilen, die in der Steiermark bis 31.12.2014 zulässig waren, als derartige geographische Angaben am Etikett weiter zu verwenden. Ohne diese Regelung dürfte z. B. der bisherige Gemeindename „Berghausen“ nicht mehr am

Etikett angegeben werden, da Berghausen nach der Gemeindegemeinschaft keine Gemeinde aber auch keine Katastralgemeinde mehr ist.

Zu § 1 Abs. 13

Gemäß dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Kleinen Grenzverkehr anerkannte „Doppelbesitzer“ können Trauben aus den anerkannten slowenischen Flächen in Österreich zu Wein verarbeiten und auf dessen Etikett einen Hinweis auf den historisch steirisch-slowenischen Doppelbesitz anbringen.

Zu § 2 Abs. 10 erster Satz

Die Angabe „Erzeugerabfüllung“ ist bei Wein aus untergeordnetem Trauben- und Weinzukauf im Rahmen der Gewerbeordnungsbefreiung zulässig; nicht jedoch im Fall von Bewirtschaftungsverträgen und auch nicht in den Fällen, in denen zwischen den Personen der Produktionsfirma und der Handelsfirma enge persönliche Beziehungen bestehen. In diesen zwei letzteren Fällen können andere auf Eigenbauwein hinweisende Bezeichnungen wie z. B. „Weingut“ jedoch sehr wohl verwendet werden.

Die Einschränkung für den Begriff „Erzeugerabfüllung“ wird nunmehr auf den Begriff „Hauerabfüllung“ erweitert.

Zusätzlich wird ausdrücklich klargestellt, dass nicht nur im Fall einer Lohnabfüllung, sondern auch bei einer Lohnherstellung die Angabe „Erzeugerabfüllung“ verwendet werden darf.

Zu § 3 Abs. 4 Z1

Neu geregelt wird, dass der Grundwein für den Gespritzten österreichischer Wein sein muss.

Zu § 4 Abs. 1

Schon bisher durften weinhaltige Getränke und aromatisierte Getränke nur von gewerblich befugten Betrieben hergestellt werden. Dieses Erfordernis wird auf obstweinhaltige Getränke wie z. B. den Glühmost ausgedehnt.

Zu § 5 Abs. 3

Gemäß § 9 Absatz 4 Weingesetz 2009 sind die Gemeinde oder der Ortsteil, in der oder dem der Abfüller oder der Versender oder eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die an der Vermarktung des Landweines beteiligt waren, ihren Hauptwohnsitz oder Sitz haben, in der Etikettierung in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens halb so groß sein dürfen, wie die für die Angabe der Weinbauregion verwendeten.

In der Weinbezeichnungsverordnung wird diese Bestimmung auch auf andere Erzeugnisse des Weinbaus ausgeweitet. So ist die Gemeinde, in der der Abfüller seinen Sitz hat, bei Qualitätswein am Etikett in Schriftzeichen anzugeben, die höchstens halb so groß sein dürfen, wie die für die Angabe des Weinbauregions verwendeten (bei Wein und teilweise gegorenem Traubenmost: „Österreich“; bei Sturm: Weinbauregion; bei einem Verschnitt von Erzeugnissen aus mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft: Verkehrsbezeichnung; bei in Österreich abgefülltem ausländischen Wein: Herkunftslandes).

Nunmehr wird auch für Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, aromatisierten weinhaltigen Getränken und weinhaltigen Getränken festgelegt, dass die Gemeinde, in der der Abfüller seinen Sitz hat, höchstens halb so groß anzugeben ist, wie die für die Angabe der Verkehrsbezeichnung verwendeten Schriftzeichen.

Zu § 5 Abs. 4

Neu eingeführt werden Klarstellungen zu in der Praxis verwendeten Arten der Abfüllerangabe.

So ist die Angabe „produziert und abgefüllt von...“ ausschließlich zulässig, wenn auch die Kriterien für die Angabe „Erzeugerabfüllung“ erfüllt werden; und zwar in Hinblick darauf, dass beide Begriffe die gleiche Information enthalten.

Im Fall von Trauben aus eigener Produktion, Trauben-, Maische-, und Traubenmostzukauf ist die Angabe „vinifiziert und abgefüllt von...“ ist zulässig; bei Weinzukauf ist diese Angabe unzulässig.

Im Fall von Trauben aus eigener Produktion oder bei Traubenzukauf, nicht jedoch bei Maische-, Traubenmost- und Weinzukauf, ist die Angabe „gekeltert und abgefüllt von...“ zulässig.

Zu § 7 Abs. 1

Der Verweis auf die Geschmacksangaben gemäß der EU-Bezeichnungsverordnung auf Etiketten von weinhaltigen Getränken sowie entalkoholisierten und alkoholarmen Weinen hat sich bisher auch auf aromatisierte weinhaltige Getränke bezogen. Diese Bezugnahme entfällt, da die Verordnung (EU) Nr. 251/2014 spezielle Regelungen für diese Getränke enthält:

„extra trocken“: für Erzeugnisse, die einen Zuckergehalt von weniger als 30 g je Liter und bei aromatisierten Weinen einen Gesamtalkoholgehalt von mindestens 15 % vol. aufweisen;

„trocken“: weniger als 50; mindestens 16 % vol.; „halbtrocken“: zwischen 50 und 90 g; „lieblich“: zwischen 90 und 130 g; „süß“: 130 g oder mehr.

Zu § 7 Abs. 3

Festgeschrieben werden die Bestimmungen betreffend die Analysertoleranz bei der Angabe des Restzuckergehaltes. Die Analysertoleranz der angewendeten Bestimmungsmethode darf zusätzlich zu den zulässigen Abweichungen im Sinne von Art. 58 und Art. 64 der VO (EG) Nr. 607/2009 miteinbezogen werden. Der Zuckergehalt (aus diesem ergibt sich die Geschmacksangabe) darf bei Schaumweinen um nicht mehr als 3g/l und bei Weinen um nicht mehr als 1g/l von den für die Geschmacksangabe am Etikett erforderlichen Werten abweichen.

Die bisher gehandhabte Praxis, dass bei Weinen bis 25g Zucker/l keine Analysertoleranz angewendet wurde, ist nicht mehr fortzuführen.

Das gleiche gilt für die bisherige Praxis, die Analysertoleranzen bei der Bestimmung der titrierbarer Säure im Zusammenhang mit der Geschmacksangabe am Etikett nicht anzuwenden. Durch die Formulierung in der VO ergibt sich – ohne näheren Hinweis auf die titrierbare Säure – eine Mitberücksichtigung der Analysertoleranzen für den Gesamtzucker (0,4 – 0,8 g/l je nach Zuckergehalt und Methode) und die titrierbare Säure (0,3 g/l).

Zu § 9 Abs. 3

Die Analysertoleranzen bei der Alkoholangabe für aromatisierte weinhaltige Getränke wird – in Gleichstellung mit weinhaltigen Getränken und alkoholarmen Weinen – von 0,3% vol. auf 0,5 % vol. angehoben.

Zu § 9 Abs. 5

Ausdrücklich klargestellt wird, dass die Toleranz, die bei Anwendung der Analyseverfahren vorgesehen ist, bei der Angabe des Alkoholgehaltes miteinbezogen werden darf; diese beträgt 0,2%. Zur Absicherung im Falle der Anwendung dieser zusätzlichen Toleranz wird weiters ausgeführt, dass bei Überschreitung des Grenzwertes auch unter Einbeziehung der Analysertoleranz im Rahmen der Analyse einer BKI-Probe der Wein – bei gegebener Identität – trotzdem verkehrsfähig ist.

Dazu ist auszuführen, dass für die Akkreditierung der Bundesämter, die derartige Analysen durchführen, eine Angabe der Messunsicherheiten verlangt wird, die bei der Beurteilung von Analysewerten auch zwingend zu berücksichtigen sind (EURACHEM/CITAC Guide „Use of uncertainty information in compliance assessment“).

Bei gesetzlichen Toleranzen (die Toleranz erhöht den Grenzwert) sind dementsprechend auch die Messunsicherheiten miteinzubeziehen. Dementsprechend sind die gesetzliche Toleranz und die Messunsicherheit bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Diese Vorgaben für die Gutachter haben ebenfalls für den Kunden oder Auftraggeber der Analyse anwendbar zu sein; in diesem Sinn erfolgt auch die Angabe der Messunsicherheit z. B. am Prüfnummernbescheid.

Zu § 11

Schon mit der Weingesetznovelle 2016 wurde festgelegt, dass der Gehalt an flüchtiger Säure auch bei Beerenauslese max. 2,4 g/l betragen darf; der bisher in der Weinbezeichnungsverordnung normierte Wert von 1,8 g/l wird korrigiert.

Geregelt wird darüber hinaus der maximale Gehalt an flüchtiger Säure bei aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails.

Großlagenverordnung 2018

Mit der Großlagenverordnung 2018 werden – entsprechend den Beschlüssen der regionalen Weinkomitees und des Nationalen Weinkomitee folgende Großlagen neu geschaffen, geändert bzw. gestrichen:

1. Weinbaugebiet Burgenland:

neu: Heideboden, Rusterberg, Südburgenland (bisherige GL Rechnitzer Geschriebenstein und Pinkatal);

gestrichen: Kaisergarten, Vogelsang, Rechnitzer Geschriebenstein, Pinkatal.

2. Weinbaugebiet Niederösterreich:

neu: Steinfeld, Soosser Sonnberg, Harterberg, Tullnerfeld, Venusberg, Wöblinger Urgestein, Spitzer Graben, Kremser Sandgrube, Kremser Sommerleithen, Kremser Kreuzberg;

gestrichen: Tattendorfer Steinhölle, Klosterneuburg (Angabe als Gemeinde möglich), Frauenweingarten;
umbenannt: Retzer Weinberge in Retzer Land;

Gebietsänderung:

Badener Berg

bisher: Gemeinden Baden, Günselsdorf, Oberwaltersdorf, Pfaffstätten, Sooß, Traiskirchen und Trumau;

neu: Gemeinden Pfaffstätten, Traiskirchen, Katastralgemeinden Mitterberg und Leesdorf der Gemeinde Baden;

Traismaurer Weinberge

bisher: Stadt St. Pölten und Gemeinden Atzenbrugg, Böheimkirchen, Herzogenburg, Inzersdorf-Getzersdorf, Kapelln, Nussdorf ob der Traisen, Obritzberg-Rust, Sitzenberg-Reidling, Statzendorf, Traismauer, Weißenkirchen an der Perschling, Würmla und Wölbling;

neu: sämtliche Weinbauflächen im Weinbaugebiet Traisental westlich der Traisen, ausgenommen die Gemeinde Wölbling und die Gemeinde Obritzberg-Rust.

Weinbaugebiet Südsteiermark:

Umbenennung der Großlage Südsteirisches Rebenland in Eichberg und Anpassung an die Gemeindegemeinschaftszusammenlegung.

Anpassung der Großlage Sausal an die Gemeindegemeinschaftszusammenlegung.

Weinbaugebiet Vulkanland Steiermark (vor der Weingesetznovelle 2016: Weinbaugebiet Süd-Oststeiermark).

neu: Oststeiermark;

gestrichen: Oststeirisches Hügelland.

Weinbaugebiet Wien:

neu: Laaerberg;

Umbenennung von Georgenberg in Maurerberg.

Rebsortenverordnung 2018

Rebsorten, die bisher nur für die Erzeugung von Wein ohne geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe mit Rebsorten- oder Jahrgangsbezeichnung („Rebsortenweine“) zugelassen waren und nunmehr zur Erzeugung von Qualitäts- und Landwein zugelassen werden:

Weißweinrebsorten: Blütenmuskateller, Muscaris, Sauvignier gris.

Neue Rebsorten für Land- und Qualitätsweine: Goldmuskateller.

Neue Rebsorten für Rebsortenweine:

weiß: Donauveltliner;

rot: Pinot Nova.

Die Rotweinsorte Rosenmuskateller wurde irrtümlich den Qualitätsweinrebsorten für Weißwein zugeordnet; dies wird nunmehr richtiggestellt, und diese Sorte den zur Erzeugung von Qualitäts- und Landwein zugelassenen Rotweinsorten zugeordnet.

Bei den Rebsorten Muskateller, Traminer und Riesling wurden die bisherigen Synonyme in „Spielarten“ unterteilt, damit nicht mehr sämtliche Synonymbezeichnungen unabhängig von der Spielart der Rebsorte – verwendet werden dürfen; dies war bisher theoretisch möglich.

So darf z. B. statt „Gelber Muskateller“ oder „Roter Muskateller“ die Rebsortenbezeichnung „Muskateller“ angegeben werden; bei der Rebsorte „Gelber Muskateller“ darf jedoch nicht „Roter Muskateller“ angegeben werden.

Änderung der Obstweinverordnung

Allgemeiner Teil

Am 29. 01. 2014 ist die Obstweinverordnung in Kraft getreten. Vor allem durch die mit dieser Verordnung eröffnete Möglichkeit, Qualitätsobstwein mit staatlicher Prüfnummer zu erzeugen, und in Verkehr zu bringen, wurde die Wertschöpfung im Obstweimbereich deutlich erhöht.

Ebenso hat die Einführung von strengen Produktspezifikationen für Obstwein mit der verpflichtenden Angabe eines Bundeslandes zur massiven Steigerung der Qualität in dieser Kategorie, die derzeit die größte Menge an Obstwein umfasst, beigetragen.

Durch die mehrjährige Erfahrung im Vollzug hat sich nunmehr ein Bedarf an Neuerungen herausgestellt, dem mit der vorliegenden Novelle nachgekommen werden soll.

Die Anregungen zur Änderung der Obstweinverordnung sind einerseits von der Bundeskellereiinspektion und den Bundesämtern in Klosterneuburg und Eisenstadt erfolgt; andererseits hat auch der von der Landwirtschaftskammer eingerichtete, und mehrmals jährlich tagende „Arbeitskreis bäuerliche Obstverarbeitung“ wertvolle Beiträge aus der Praxis geleistet.

Besonderer Teil

Zu §1 Z 4

Neu eingeführt werden die Kategorien Fruchtzider und aromatisierter Zider. Diese Produkte können – im Gegensatz zum klassischen Zider – unter Verwendung von Stein- oder Beerenobst hergestellt werden.

Zu §1 Z 8

Neu eingeführt wird das Erzeugnis „Obsteismost“. § 1 Z 8 legt die Produktspezifikationen für dieses Getränk fest; z. B. nur aus Kernobst, nur Direktsaft, natürlich gefroren (nicht in einer Gefrierzelle). Der Gefrierprozess muss am Betrieb des Herstellers erfolgen.

Obsteismost kann zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer eingereicht werden.

Zu § 2 Absatz 1 Z 2

Bisher wurde in § 2 Absatz 1 Z 2 festgesetzt, dass für die Behandlung von Kernobstwein das Zusetzen von Zucker, Fruchtsaft oder Fruchtsaftkonzentrat aus Kernobst oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat in dem Ausmaß zulässig ist, dass der vorhandene Alkoholgehalt einschließlich des auf Alkohol umgerechneten, etwa noch vorhandenen Zuckers (Gesamtalkoholgehalt) von 8 % vol. bei Abgabe an den Verbraucher nicht überschritten wird, wobei darüber hinaus eine Restsüßeverleihung um bis zu 25 g/l zulässig ist.

Die Formulierung war insofern unklar, als dass nicht eindeutig aus ihr hervorgegangen ist, ob die Restsüßeverleihung insgesamt bis zu 25 g/l zulässig ist, oder zusätzlich zu dem vor der Süßung vorhandenem Zuckergehalt.

Die Höchstgrenze von max. 8 % vol. vorhandener Alkoholgehalt – einschließlich des auf Alkohol umgerechneten, etwa noch vorhandenen Zuckers (Gesamtalkoholgehalt) – ist nur vorgeschrieben, wenn eine Aufbesserung mit Zucker, Fruchtsaft usw. erfolgt ist.

Es kann allerdings analytisch nicht festgestellt werden, ob z. B. bei einer reifen Birne tatsächlich ohne „Aufbesserung“ ein vorhandener Alkoholgehalt über 8% vol. erreicht wurde; der Grenzwert wird gestrichen.

Die Bestimmung wird dementsprechend dahingehend abgeändert, dass für die Behandlung von Kernobstwein nunmehr das Zusetzen von Zucker, Fruchtsaft oder Fruchtsaftkonzentrat aus Kernobst, z. B. (rektifiziertem) Apfelsaftkonzentrat, oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat in dem Ausmaß zulässig sein soll, dass der auf Gramm Zucker/l umgerechnete Gesamtalkoholgehalt von 161 g/l nicht überschritten wird.

Ausdrücklich klargestellt wird auch, dass (rektifiziertes) Apfelsaftkonzentrat verwendet werden darf.

Zu § 2 Absatz 2 Z 2

Auch für die Behandlung von Steinobst-, Beerenobst- und Fruchtweinen ist nach der neuen Formulierung das Zusetzen von Zucker, Fruchtsaft oder Fruchtsaftkonzentrat der gleichen Obstart(en) oder der gleichen Obstartgruppe(n) sowie rektifiziertem Traubenmostkonzentrat in dem Ausmaß erlaubt, dass der auf Gramm Zucker/l umgerechnete Gesamtalkoholgehalt von 246 g/l nicht überschritten wird.

Eine Grenze für den vorhandenen Alkoholgehalt war Steinobst-, Beerenobst- und Fruchtweinen schon bisher nicht vorgesehen.

Im Gegensatz zur alten Rechtslage werden zusätzlich zu den 13% vol. Gesamtalkoholgehalt (221 Gramm Zucker/l) noch die 25 g/l zugelassen.

Zu § 3 Absatz 3 erster Satz

Neu Festgelegt werden die möglichen Verkehrsbezeichnungen für Fruchtzider (z. B. „Himbeercider“) und aromatisierten Zider (z. B. Cider gehopft).

Zu § 3 Absatz 4

Festgelegt werden die möglichen Verkehrsbezeichnungen für Obsteismost; z. B. Obstdessertwein – Eisapfel.

Zu § 4 Absatz 2 erster Satz

Bisher wurde formuliert, dass die Angabe von Obststartgruppen nur dann zulässig ist, wenn das Produkt zu 100 % aus der angegebenen Obststartgruppe hergestellt wurde.

Die Klarstellung in der neuen Formulierung erfolgt in Hinblick darauf, dass im Fall von Kernobst am Etikett überwiegend nicht die Obststartgruppe „Kernobst“ sondern „Obstwein“, „Obstmost“ oder „Most“ als Verkehrsbezeichnung angegeben werden.

Nunmehr wird dementsprechend festgelegt, dass die Angaben „Obstwein“, „Obstmost“ oder „Most“ für Obstweine aus der Obststartgruppe Kernobst, die Angabe „Steinobstwein“ für Obstweine aus der Obststartgruppe Steinobst und die Angabe „Beerenwein“ für Obstweine aus der Obststartgruppe Beerenobst nur dann zulässig sind, wenn das Produkt mindestens zu 100% aus der betreffenden Obststartgruppe hergestellt wurde.

Das Erfordernis von 100% bleibt unverändert. Ein bezeichnungsunschädlicher Verschnitt von bis zu 15 % wird nicht zugelassen, da bei Zusetzen von z. B. bis 15 % Beeren- oder Kirschenwein der Charakter des Produktes derart verändert werden kann, dass dieses nicht mehr als „Most“ (sondern eben als Fruchtwein) zu bezeichnen ist.

Zu § 5 Absätze 3, 4 und 5

Eingeführt werden Geschmacksangaben für Obstperlwein und Obstschaumwein; die Bezeichnungen und Werte wurden den österreichischen Werten für Perlwein und den gemeinschaftsrechtlichen Werten für Schaumwein entnommen.

Zu § 11 Z y und z

Zugelassen wird die Anwendung von Silberchlorid (unter den Bedingungen der österreichischen Weinverordnung) und von pflanzlichem Eiweiß.

Zu § 12 Z 3

In der einschlägigen Fachliteratur erfolgt die biologische Zuordnung der Obstarten Aronia, Vogelbeere, Speierling, Mehlbeere und Elsbeere überwiegend zur Obststartgruppe Kernobst.

Im Kontext der Obstweinverordnung erfolgt diese Zuordnung allerdings zum Beerenobst; dadurch wird verhindert, dass z. B. ein Aroniawein oder eine Vermischung von Aroniawein mit Kernobstmost als Most bezeichnet wird (siehe auch oben zu § 4 Absatz 2 erster Satz).

In Hinblick auf die mit der Weingesetznovelle 2016 eingeführte „Obstweinelösung“ (Stichwort „Uhudlerproblematik“) werden auch Keltertrauben, die nicht der Art *Vitis vinifera* angehören oder nicht aus einer Kreuzung der Art *Vitis vinifera* mit anderen Arten der Gattung *Vitis* stammen –z. B. Isabella –, als Obst (der Gruppe Beerenobst) zur Erzeugung von Obstwein zugelassen.

Aus allen übrigen Keltertraubensorten (mit einem *vitis vinifera* Anteil) darf ausschließlich Traubenwein erzeugt werden. Ein Erzeugnis aus beiden Arten der Keltertraubensorten (mit und ohne *vitis vinifera* Anteil) wäre weder als Wein noch als Obstwein verkehrsfähig.

Zu § 13

In 13 wird die (einmalige) Meldepflicht an die Bundeskellereinspektion für Betriebe festgelegt, die Obstwein in einem Ausmaß herstellen, das über die Deckung des Eigenbedarfes hinausgeht; mit der Novelle wird dieser Eigenbedarf mit höchstens 600 Liter im Jahr geregelt.

Zu den §§ 14 Absatz 1 Z 4 und 15 Absatz 1 Z 4

Die in und § 2 Absatz 1 Z 2 und § 2 Absatz 2 Z 2 festgelegten Bestimmungen über Anreicherung und Süßung werden auch in die Produktspezifikationen für Obstwein ohne nähere geografische Angabe als Österreich und für Obstwein mit der Angabe eines Bundeslandes aufgenommen.

Darüber hinaus erfolgt eine weitere neue Regelung für Obstwein mit der Angabe eines Bundeslandes; das Verbot von Wasserzusatz ist nur mehr für Kernobstwein aufrecht; bei anderen Weinen –z. B. Beerenweinen – darf Wasser zugesetzt werden, da dies technologisch notwendig ist.

Zu den §§ 14 Absatz 1 Z 7 und 15 Absatz 1 Z 8

In Analogie zu Traubenwein wird festgelegt, dass auch Obstwein ohne nähere geografische Angabe als Österreich leichte Fehler, wie z. B. eine Trübung, aufweisen darf, ohne verkehrsunfähig zu sein.

Obstwein ab der Kategorie „Angabe eines Bundeslandes“ haben in Aussehen (z. B. keine Trübung), Geruch und Geschmack frei von Fehlern zu sein; wie – im Fall von Traubenwein – Rebsortenwein, Landwein und Qualitätswein.

Änderung der Sektbezeichnungsverordnung

Geregelt werden die Modalitäten zur Erlangung der staatlichen Prüfnummer für Sekt; es müssen 4 Proben des Sekts eingereicht und vom Bundesamt für Weinbau in Eisenstadt oder der Höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg bestimmten Untersuchungen unterzogen werden, die im Anhang aufgelistet sind.

Die Aufwandsentschädigung je Koster und Verkostung beträgt 100 €, und ist somit mehr als doppelt so hoch als für die Koster von Qualitätswein.